OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650747/8/MS/Bb

Datum:
Linz, 29. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde des A D, vom 24. Oktober 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Oktober 2016, GZ 16/356216, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. November 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2016, GZ 16/356216, wurde die Lenkberechtigung des A D (im Folgenden: Beschwerdeführer) bis 23. März 2017 zeitlich befristet und als Auflagen die Abgabe einer mindestens 3 cm langen Haarprobe im Februar 2017 bei der Behörde zur Bestimmung der Ethylglucuronid-Konzentration (EtG) sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung in sechs Monaten vorgeschrieben.

Ihre Entscheidung begründend verwies die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgebenden Rechtsvorschrift auf das amtsärztliche Gutachten vom 23. September 2016, in welchem dem Beschwerdeführer eine bedingte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert wurde.

Gegen diesen Bescheid, mündlich verkündet am 4. Oktober 2016, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er vorbringt, dass der Befund der Haarprobe eindeutig gegen einen übermäßigen Alkoholkonsum spreche. Er trinke zwar hin und wieder 2-3 gespritzte Wein, aber auch erst dann, nachdem er das Auto in der Garage abgestellt habe.

Der Beschwerdeführer beantragte abschließend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 24. Oktober 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ 16/356/216 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die angeschlossenen Führerscheinvorakte den Beschwerdeführer betreffend und das Beschwerdevorbringen.
Weiters wurde am 22. November 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu welcher beide Verfahrensparteien nachweislich ordnungsgemäß

geladen wurden und an der ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen hat und zum Sachverhalt gehört wurde.

Der Beschwerdeführer selbst ist zur Verhandlung nicht erschienen. Ein Vertreter des Beschwerdeführers ersuchte am 10. November 2016 telefonisch um Verschiebung der mündlichen Verhandlung, weil der Beschwerdeführer einen Krankenhaustermin wahrzunehmen habe. Eine Verlegung der Verhandlung wurde unter der Voraussetzung der Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung des Krankenhauses zugesagt. Da eine solche dem Landesverwaltungsgericht bei Verhandlungsbeginn um 09.05 Uhr nicht zugegangen war, fand die mündliche Verhandlung daher in Abwesenheit des Beschwerdeführers statt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Beim Beschwerdeführer besteht seit Jahren ein problematischer Umgang mit Alkohol, weshalb ihm die Lenkberechtigung der Klassen AM und B im Jahr 2015 nur unter Einschränkungen und Auflagen erteilt werden konnte.

Aufgrund eines erhöhten CDT-Wertes innerhalb des Befristungszeitraumes (Laborbefund vom 23. Juni 2016: CDT von 1,8 %) wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich vorzeitig amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 9. August 2016 wurden vom Beschwerdeführer im Vergleich zur berichteten völligen Alkoholabstinenz anlässlich der Letztuntersuchung im August 2015 sehr moderate Alkoholtrinkmengen angegeben. Zumal ein weiterer CDT-Wert vom 18. August 2016 mit 1,6 % wiederum erhöht war, empfahl die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn die Beibringung einer Haarprobe zur Bestimmung des EtG.

Im Untersuchungsbefund der FTC – Forensisch–Toxikologisches Labor Betriebs-GmbH vom 16. September 2016 wurde vom damit befassten Sachverständigen im Ergebnis festgestellt, dass beim Beschwerdeführer der Parameter Ethylglucuronid (EtG) die Konzentration 24 pg/mg aufweist.

Unter Berücksichtigung dieses Haarbefundes führte die Amtsärztin im Gutachten nach § 8 FSG vom 23. September 2016 aus, dass der festgestellte Wert von 24 pg/mg einen moderaten Alkoholkonsum anzeige, gleichzeitig die festgestellte Höhe des EtG aber mit größeren Alkoholtrinkmengen korreliere als angegeben. Da die CDT-Werte beim Beschwerdeführer unklar und nur bedingt aussagekräftig seien und die angegebenen Trinkmengen nicht mit der Höhe des gemessenen

EtG übereinstimmen, erachtete die Amtsärztin die weitere Kontrolle der Alkoholtrinkgewohnheiten des Beschwerdeführers als notwendig. Überdies stellte die Amtsärztin erhöhten Blutdruck und eine Koordinationsstörung sowie optimales Sehvermögen nach grauer Star Operation fest. Sie beurteilte den Beschwerdeführer schließlich als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 „befristet geeignet“, und zwar auf die Dauer von sechs Monaten unter der Auflage einer Haarprobe mit einer Länge von mindestens 3 cm im Februar 2017 zur Feststellung des EtG und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage eines Augenbefundes (Visus, Dämmerungssehen).

III. Die einschlägigen Rechtsnormen des FSG lauten:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er

nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten “bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser

Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach den Feststellungen im amtsärztlichen Gutachten vom 23. September 2016, den aktenkundigen Laborbefunden, dem Ergebnis der Haaranalyse sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer aktuell Alkohol konsumiert und die ärztlich geforderte Alkoholabstinenz nicht einhält.

Die Amtsärztin hat gutachtlich erörtert, dass der bei der Haaruntersuchung festgestellte EtG-Wert von 24 pg/mg auf größere Alkoholtrinkmengen hinweist und nicht mit den angegeben Trinkmengen des Beschwerdeführers übereinstimmt. Da auch die CDT-Werte beim Beschwerdeführer aus amtsärztlicher Sicht unklar und nur bedingt aussagekräftig sind, vermag es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor diesem Hintergrund nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde das erstattete Amtsarztgutachten als nachvollziehbar und schlüssig angesehen und daraufhin den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Richtigkeit der Annahme der Amtsärztin, dass beim Bf eine zeitliche Befristung und eine weitere Kontrolle in Form einer Haaranalyse und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung nötig ist, um seinen Alkoholkonsum zu überprüfen, wird zudem durch den Vorfall am 3. November 2016, bei dem der Beschwerdeführer in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand (Atemluftalkoholgehalt von 0,34 mg/l) ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, bestätigt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges erfordert ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung. Die Haaranalyse stellt eine geeignete Kontrolle und verlässliche Methode dar, um die Alkoholkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zu dokumentieren und retrospektiv zu erfassen. Im Hinblick auf die Teilnahme als Lenker im Straßenverkehr könnte ein Rückfall beim Beschwerdeführer in vergangene Alkoholkonsumgewohnheiten negative Auswirkungen auf die Fahreignung und sein Fahrverhalten haben, weshalb die zuvor genannten amtsärztlich vorgeschlagenen Einschränkungen und Auflagen daher zur Überwachung der Alkoholabstinenz und Kontrolle des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers als auch im Interesse der Verkehrssicherheit durchaus erforderlich erscheinen. Dass der Beschwerdeführer wie er selbst in der Beschwerde vorgebracht hat, erst nach dem Lenken eines Fahrzeuges „2-3

gespritzte Wein“ trinkt, vermag aus den dargestellten Gründen keine geänderte Beurteilung begründen.

Der Beschwerdeführer hat dem Inhalt der vorliegenden Befunde und Gutachten letztlich – zumindest - nicht auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen. Es ist ihm damit nicht gelungen, die zugrundeliegenden schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten und Befunde zu entkräften.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann einem tauglichen bzw. schlüssigen, von einem befähigten Gutachter erstelltes Gutachten, mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden (z. B. VwGH 29. April 2013, 2009/02/0176 ua.).

Private und wirtschaftliche den Beschwerdeführer betreffende Belange, welche möglicherweise mit den Einschränkungen und Auflagen verbunden sind, rechtfertigen nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur keine andere Beurteilung und können im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr und damit des Schutzes der Allgemeinheit nicht berücksichtigt werden (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Die im amtsärztlichen Gutachten vorgeschlagene augenfachärztliche Begutachtung wurde im Spruch des behördlichen Bescheides nicht angeordnet, sodass diese Auflage auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein konnte.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. S ü ß